
S 10 LW 14/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	verbunden mit S 10 LW 15/98
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 14/98
Datum	22.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 13/99
Datum	08.12.1999

3. Instanz

Datum	17.08.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 1999 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat den Klägern auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Kläger zur Erstattung von Beitragszuschüssen verpflichtet sind, die ihnen die Beklagte für die Monate März 1997 bis Oktober 1997 nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Höhe von jeweils DM 2.096 gewährt hatte.

Der Kläger zu 1. betreibt eine Landwirtschaft; er und die Klägerin zu 2. als seine Ehefrau sind bei der Beklagten pflichtversichert ([§ 1 Abs 1 Nr 1 und Abs 3 ALG](#)). Die Beklagte bewilligte ihnen jeweils mit den Bescheiden vom 9. Juli 1996 auf der Grundlage des vorgelegten Einkommensteuerbescheides vom 28. November 1995 (Vorbehaltsbescheid) für das Veranlagungsjahr 1994 ab 1. Februar 1996 einen Beitragszuschuß in Höhe von DM 229. Es folgten auf der Grundlage des

vorgelegten Einkommensteuerbescheides vom 14. November 1996 (Vorbehaltsbescheid) für das Veranlagungsjahr 1995 mit den Bescheiden vom 28. November 1996 und 30. Dezember 1996 Neufeststellungen der Höhe des Beitragszuschusses in der Einkommensklasse 1 ab 1. Dezember 1996 mit einem Zahlbetrag von DM 249 und ab 1. Januar 1997 mit einem Zahlbetrag von DM 262. Alle Bescheide sowie das übermittelte Formblatt Nr 2906a, das unterschrieben zusammen mit dem nächsten Einkommensteuerbescheid vorzulegen war, enthielten hervorgehoben den Hinweis, daß nach Ausfertigung eines jeden neuen Einkommensteuerbescheides auch endgültiger Bescheide, die einen Vorbehaltsbescheid abgeben dieser spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Datum des Bescheides folgenden Kalendermonats vorzulegen sei. Falls dem nicht entsprochen werde, müsse der zwischenzeitlich gewährte Beitragszuschuß zurückgefordert werden, selbst wenn er nach den Einkommensverhältnissen zugestanden hätte.

Am 31. Oktober 1997 legten die Kläger, nachdem sie die Beklagte dazu mit Schreiben vom 17. Oktober 1997 aufgefordert hatte, die endgültigen Einkommensteuerbescheide vom 2. Januar 1997 für die Veranlagungsjahre 1994 und 1995 vor. Unter Berücksichtigung der in diesen Bescheiden ausgewiesenen Einkommen stellte die Beklagte mit den streitgegenständlichen Bescheiden vom 3. Dezember 1997 fest, daß ab 1. Februar 1996 der jeweilige Beitragszuschuß monatlich DM 199, ab 1. Dezember 1996 monatlich DM 249 und ab 1. Januar 1997 (wie bisher) monatlich DM 262 betrage, jedoch für die Monate März 1997 bis Oktober 1997 ruhe, da der (endgültige) Einkommensteuerbescheid 1995 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach seiner Ausfertigung vorgelegt worden sei. Ab 1. November 1997 bestehe wieder ein Anspruch auf Beitragszuschuß in Höhe von monatlich DM 262. Die Bescheide vom 9. Juli 1996, 28. November 1996 und 30. Dezember 1996 würden geändert. Für die Monate Februar 1996 bis November 1996 seien pro Monat DM 30 (DM 300) und für den Ruhezeitraum in den Monaten März 1997 bis Oktober 1997 pro Monat DM 262 (DM 2.096) zu erstatten. Die Widersprüche der Kläger gegen diese Bescheide blieben ohne Erfolg (Bescheide vom 27. Februar 1998).

Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat mit den Urteilen vom 22. Februar 1999 die Klagen abgewiesen. Nach Verbindung der Streitsachen durch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) haben die Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 8. Dezember 1999 die Rücknahme der Berufung erklärt, soweit die Erstattungsforderung der Beklagten von jeweils insgesamt DM 300 hinsichtlich der Monate Februar 1996 bis November 1996 streitig war. Das LSG hat sodann mit Urteil vom 8. Dezember 1999 die Entscheidungen des SG und die Bescheide der Beklagten insoweit aufgehoben, "als darin von den Klägern die Beitragszuschüsse in der Zeit vom 1. März 1997 bis 31. Oktober 1997 in Höhe von DM 2.096 zurückgefordert werden": Der Anspruch auf Beitragszuschuß habe zwar im streitigen Zeitraum wegen der nicht fristgerechten Vorlage des endgültigen Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 1995 geruht, und grundsätzlich sei auch die rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide nicht zu beanstanden. Dies führe aber nicht zur uneingeschränkten Erstattungspflicht nach [§ 50 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch

Zehntes Buch (SGB X). Vielmehr würde es einen Verstoß gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeuten, allein wegen eines formalen Fehlverhaltens eine erbrachte Leistung, auf die bei rechtzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides ein Anspruch bestanden hätte, ohne Vertrauensschutz- und Ermessenserwägungen zurückzufordern. Eine derartige Sanktion habe innerhalb des gesamten Systems der sozialen Sicherheit Ausnahmecharakter. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sanktion seien fragwürdig. Die sich aus [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) ergebenden Folgen seien deshalb in verfassungskonformer Auslegung dahingehend zu begrenzen, daß jedenfalls bei der vorliegenden Fallkonstellation Ermessenserwägungen stattzufinden hätten, ehe die Erstattung geltend gemacht werde. Allein wegen dieses Mangels seien die angefochtenen Bescheide gemäß [Â§ 39](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und [Â§ 35 Abs 1 Satz 3 SGB X](#) aufzuheben.

Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten: [Â§ 32 Abs 4](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) verstießen in ihren konkreten Auswirkungen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die "verfassungskonforme" Auslegung durch das LSG stehe in Widerspruch zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Der Wortlaut der Vorschriften lasse die vom LSG vorgenommene Differenzierung zwischen vorsätzlicher, grob fahrlässiger und leicht fahrlässiger Versäumung der Vorlagefrist nicht zu. In allen Varianten ruhe der Anspruch auf den Beitragszuschuß, und gewährte Leistungen seien ausnahmslos zu erstatten. Im Gegensatz zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) erfolgten nach dem ALG Neufeststellungen wegen Änderung der Einkommensverhältnisse ab dem Folgemonat der Vorlage des Einkommensteuerbescheides lediglich für die Zukunft. Damit werde das Verfahren im Interesse der Verwaltung, aber auch der Versicherten vereinfacht. Die "Realisierung der Vorzüge des neuen Rechts" setze aber voraus, daß sämtliche dem Landwirt zugegangenen Einkommensteuerbescheide fristgerecht vorgelegt würden und keine "Vorauswahl" oder "Maßgeblichkeitsprüfung" durch die Versicherten stattfinde. Die durch die Neuregelung verhängte strenge Sanktion diene allein der Durchsetzung des neuen Verfahrens. Die einschränkende Auslegung der Gesamtregelung durch das LSG laufe dem Gesetzeszweck zuwider. Dem Gesetzgeber sei die Härte der Regelung bewußt gewesen, wie aus den Gesetzgebungsmaterialien zum später eingefügten [Â§ 107a ALG](#) hervorgehe. Wegen der Anlaufschwierigkeiten sei in 30.000 Fällen auf die Erstattung von Beitragszuschüssen wegen nicht rechtzeitiger Vorlage der Einkommensteuerbescheide verzichtet worden. Danach habe aber die Regelung uneingeschränkt angewandt werden sollen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht verletzt, denn die "Sanktion" sei geeignet, das neue Anrechnungsverfahren durchzusetzen. Sie sei auch erforderlich, da der Nachlässigkeit der Versicherten, wie die 30.000 Fälle in der "Anlaufzeit" gezeigt hätten, nicht anders begegnet werden könne. Ein milderer Mittel sei nicht ersichtlich, denn eine direkte Übermittlung der Einkommensteuerbescheide durch die Steuerverwaltung komme aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die "Sanktion" sei zumutbar, denn wer seiner Mitwirkungspflicht nachkomme, habe keine Rückforderung zu befürchten. Die Eigentumsgarantie

des Grundgesetzes (GG) ([Art 14 GG](#)) sei nicht tangiert, da der Beitragszuschuß aus Steuermitteln finanziert werde. Ebensovienig könne ein Verfassungsverstoß aus der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art 2 Abs 1 GG](#)) oder dem Sozialstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3 GG](#)) abgeleitet werden.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 1999 aufzuheben und die Berufungen zurückzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat die Bescheide der Beklagten im streitigen Umfang zu Recht allein deshalb aufgehoben, weil eine Ermessensentscheidung der Verwaltung darüber fehlt, ob den Klägern der Beitragszuschuß zum Teil zu belassen ist.

Zu Recht hat die Beklagte nach [Â§ 32 Abs 4](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) wegen der schuldhaften, nicht rechtzeitigen Vorlage des Einkommensteuerbescheides das Ruhen des Anspruchs auf Beitragszuschuß als Sanktion festgestellt und eine Erstattung angeordnet, auch wenn nach den Einkommensverhältnissen der Zuschuß zu gewahren wäre (1). Ein vollständiger Entzug der Leistung als Sanktion verstößt aber im Regelfall gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz iVm dem Rechtsstaatsprinzip, speziell dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot (2). Dieser Teil der Gesamtregelung ist deshalb verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß in Anlehnung an den Rechtsgedanken des [Â§ 67 SGB I](#) der vollständigen Rückforderung des Beitragszuschusses Ermessenserwägungen vorangehen müssen, ob die Alterskasse den Erstattungsanspruch nur zum Teil geltend macht (3). Das Ermessen ist so auszuüben, daß einerseits der Sanktionscharakter der Norm erhalten bleibt, andererseits aber den verfassungsrechtlichen Bedenken weitgehend Rechnung getragen wird (4).

Zu 1)

Das ALG, eingeführt mit Art 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#)), hat die Voraussetzungen für den Beitragszuschuß, das Verfahren zur Berücksichtigung und Anrechnung von Einkünften sowie das Recht zur Erstattung überzahlter Beitragszuschüsse neu geregelt. Nach dem GAL war in allen Fällen hinsichtlich des einkommensabhängigen Zuschusses zum Beitrag auf das im vorvergangenen Jahr erzielte Einkommen abzustellen, überzahlte Beitragszuschüsse waren uneingeschränkt und ohne Vertrauensschutz zu erstatten (vgl. [Â§ 3c Abs 1 GAL](#), [Â§ 10 Abs 8 GAL](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#)). Die Folgen der Verletzung von

Mitwirkungspflichten ergaben sich allein aus den [Â§Â§ 60](#) ff SGB I.

Um Ã¼ber Grund und HÃ¶he des Beitragszuschusses entscheiden zu kÃ¶nnen, ist dagegen nach dem Recht des ALG bei Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine eigenstÃ¤ndige Feststellung des "jÃ¤hrlichen Einkommens" in enger Anlehnung an den letzten Einkommensteuerbescheid erforderlich. Dessen rechtzeitige Vorlage ist im neuen Anrechnungsverfahren, im folgenden neue Anrechnungsmethode genannt, von derart zentraler Bedeutung, daÃ das schuldhafte Unterlassen dieser Mitwirkungshandlung das vollstÃ¤ndige Ruhen des Anspruchs auf den BeitragszuschuÃ â im Falle der KIÃger als reine Sanktion â zur Folge hat. FÃ¼r den Zeitraum spÃ¤testens ab dem dritten Monat nach Ausfertigung des letzten Einkommensteuerbescheides sind dagegen Ã¼berzahlungen, also nicht gerechtfertigte Teile des Beitragszuschusses, auf der Grundlage der in diesem Bescheid ausgewiesenen EinkommensverhÃltnisse in jedem Falle unabhÃ¤ngig vom Verschulden und ohne Vertrauensschutz zu erstatten.

Nach [Â§ 32 Abs 1 ALG](#) (in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung) ist der ZuschuÃ zu gewÃ¤hren, wenn das jÃ¤hrliche Einkommen des Landwirts DM 40.000 nicht Ã¼bersteigt. Bis zu einem jÃ¤hrlichen Einkommen von DM 16.000 betrÃgt der ZuschuÃ 80 vH des Beitrags; bei darÃ¼ber liegenden Einkommen wird er in Schritten von DM 1.000 bis zum Erreichen des Grenzwertes proportional gemindert, vgl [Â§ 33 Abs 1 SÃ¤tze 1 und 2 ALG](#). Das jÃ¤hrliche Einkommen ist aus dem "Jahreseinkommen" zu ermitteln, das abweichend von den Kriterien des Einkommensteuergesetzes (EStG) als die HÃlfte der Summe der Einkommen des Landwirts und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten definiert ist, wobei der Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten aus dem Einkommen des Ehegatten unzulÃssig ist (vgl [Â§ 32 Abs 2 Satz 1](#), [Â§ 32 Abs 3 ALG](#)). Eine weitere PrÃzisierung des Jahreseinkommens enthÃlt [Â§ 32 Abs 3 SÃ¤tze 1 und 3 ALG](#): Es ist die Summe aller positiven EinkÃ¼nfte iS des [Â§ 2 Abs 1 und 2 EStG](#), soweit es sich nicht um Erwerbserwerbseinkommen handelt, und der Erwerbserwerbseinkommen, die wiederum in [Â§ 3 Abs 4 ALG](#) umschrieben sind ([Â§ 32 Abs 3 Satz 3 Nrn 1 und 2 ALG](#)). [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nrn 1 und 2 ALG](#) gibt nun hinsichtlich der zugrunde zu legenden positiven EinkÃ¼nfte nach [Â§ 2 Abs 1 und 2 EStG](#) weitere Arbeitsanweisungen. Falls fÃ¼r eines der letzten vier Jahre eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist, sind die EinkÃ¼nfte, so wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind, aus dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen, der sich auf das zeitnÃchste Veranlagungsjahr bezieht (Variante Satz 4 Nr 1). Falls dagegen fÃ¼r die letzten vier Jahre keine Veranlagung erfolgt ist, sind die entsprechenden im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten EinkÃ¼nfte, gemindert um den Arbeitnehmerpauschbetrag nach [Â§ 9a Satz 1 Nr 1 Buchst a EStG](#), zugrunde zu legen (Variante Satz 4 Nr 2). Nur insoweit fÃ¼hrt das ALG die bisherige Regelung fort, und es verbleibt auch hinsichtlich der Folgen einer unterlassenen Mitwirkung bei den [Â§Â§ 60](#) ff SGB I.

Landwirte, die wie die KIÃger zur Einkommensteuer veranlagt werden (Variante [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 1 ALG](#)), unterliegen dagegen nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) einer speziellen Mitwirkungspflicht: Der Einkommensteuerbescheid ist der

landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Damit korrespondiert die Grundregel des [Â§ 32 Abs 4 Satz 2 ALG](#) für alle Neufeststellungen bei dieser Variante: Änderungen des Jahreseinkommens unter Einschluß der Erwerbseinkommen und zwar nach beiden Richtungen werden vom Ersten des auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Die Neufeststellung erfolgt also nicht vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der nach [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 1 ALG](#) maßgeblichen Einkommensverhältnisse an, sondern ab einem Datum, das an die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) gekoppelt ist. Die Regelung ist neutral, da sie sich für den Versicherten sowohl belastend als auch entlastend auswirken kann. Diese neue Anrechnungsmethode hat praktische Vorteile, weil Neufeststellungen grundsätzlich nur für die Zukunft auf der gesicherten Grundlage eines Einkommensteuerbescheides erfolgen und Rückforderungen oder Nachzahlungen für die Vergangenheit entfallen. Die Vorteile setzen allerdings voraus, daß die Einkommensteuererklärungen rechtzeitig abgegeben werden, die Finanzverwaltung zügig arbeitet, und als letztes Glied die Vorlage des Einkommensteuerbescheides nach seiner Ausfertigung durch den Landwirt unverzüglich (dh innerhalb der Zweimonatsfrist nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#)) erfolgt. Bei verzögerter Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, der ein höheres Einkommen ausweist, als der bisherigen Feststellung zugrunde liegt, werden durch die verspätete Neufeststellung Staatsgelder fehlgeleitet.

Das ALG sanktioniert deshalb alle Fälle einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht, selbst wenn nach den Einkommensverhältnissen der Anspruch auf den laufenden (oder gar einen höheren) Beitragszuschuß bestanden hätte. [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) trifft (deutlich vom ersten Halbsatz durch ein Semikolon getrennt) folgende Regelung: " ; nach Ablauf dieser Frist (nach Halbsatz 1) ruht die Leistung vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird." Damit wird der Anspruch auf Auszahlung des Beitragszuschusses ohne das Stammrecht zu berechnen für den definierten Zeitraum kraft Gesetzes zum Erlischen gebracht. Im Ruhenszeitraum entfällt der Leistungsanspruch. Deshalb kommt [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) zum Zuge, der gegenüber [Â§ 48 SGB X](#) als Sonderregelung ausgestaltet ist: Ändern sich die für Grund und Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. Nach Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit ist nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) ohne weitere Voraussetzungen der zuviel gezahlte Beitragszuschuß zu erstatten. Der Senat hat die Sonderstellung des [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) gegenüber den Regelungen des [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) bereits im Urteil vom 8. Oktober 1998 unterstrichen ([SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 2](#)). Rückwirkende Neufeststellungen sind uneingeschränkt möglich und der Vertrauensschutz ist ausgeschlossen ([BT-Drucks 12/5700 S 78](#) zu Art 1 Â§ 34). Ausdrücklich heißt es in der Gesetzesbegründung (aaO S 77): "Diese Regelung über die Rücknahme des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit erfaßt auch den Fall der nicht rechtzeitigen Vorlage des Einkommensteuerbescheides durch den Berechtigten."

Die "Ruhensregelung" des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) ist eine verschuldensabhängige Sanktion. Entgegen der Meinung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA-Komm, Stand 6/98 zu Â§ 32 Abs 4) ergibt sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung, den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens sowie der systematischen Stellung in der Sozialrechtsordnung, daß das Ruhen des Anspruchs auf den Beitragszuschuß nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) bereits vom Tatbestand her ein wenigstens fahrlässiges Verhalten des Landwirts voraussetzt. Angeknüpft wird an die Verletzung einer Mitwirkungspflicht, nämlich der Nichtvorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, obwohl er "fristgemäß hätte vorgelegt werden können". Die Vorschrift ist dahin auszulegen, daß ein vorwerfbares Verhalten vorausgesetzt wird. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung erläutert die Begründung des Entwurfs dazu unter Verwendung der Gesetzessprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs ((BGB) unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern" ([Â§ 121 Abs 1 Satz 1 BGB](#))): "Wird der Bescheid nicht unverzüglich vorgelegt, wird bis zur Vorlage kein Beitragszuschuß gezahlt" ([BT-Drucks 12/5700](#) zu Art 1 Â§ 32 des Entwurfs, S 77). Auch die Begründung zur Einfügung des [Â§ 107a ALG](#) ([BT-Drucks 13/4947](#) zu A (Allgemeiner Teil), S 3) meint dementsprechend das Verschulden der Betroffenen, wenn ausgeführt wird, daß den betroffenen Landwirten das Zusammenwirken von [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) mit [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) nicht bewußt geworden sei und dem, "obwohl die Fristversäumung nicht gänzlich aus dem Verantwortungsbereich (!) der Zuschußberechtigten herausgenommen werden kann, in der gegenwärtigen Sondersituation Rechnung getragen werden muß". Das Ruhen eines Anspruchs als Sanktion (anders als beim Zusammentreffen von Leistungen zB nach [Â§ 93](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), Â§ 1283 Reichsversicherungsordnung (RVO) oder in den Fällen des [Â§ 142](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)), zählt zu den schärfsten Reaktionen, die das Sozialrecht kennt. Musterbeispiel für ein so begründetes Ruhen sind die Regelungen des SGB III für den Eintritt einer Sperrzeit ([Â§ 144 SGB III](#)) oder einer Suspendenzzeit ([Â§ 145 SGB III](#)), die schon vom Tatbestand her ein grob fahrlässiges, nicht zu entschuldigendes Verhalten voraussetzen. Auch die generellen Regelungen des SGB I zur Mitwirkung ([Â§ 60](#) bis [67 SGB I](#)) knüpfen, soweit Sanktionen verhängt werden können, an ein schuldhaftes Verhalten an (vgl [Â§ 66 Abs 3 SGB I](#)).

Abzugrenzen ist davon die Grundvariante des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) für eine zukunftsgerichtete Neufeststellung nach der neuen Anrechnungsmethode, nämlich die des Ablaufs der Zweimonatsfrist nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides durch die Finanzverwaltung, also zu einem objektiv feststehenden Datum: Änderungen der Höhe des Anspruchs maßgebenden Verhältnisse sind danach ungeachtet eines eventuellen Verschuldens stets zu Lasten des Anspruchsberechtigten ab dem Folgemonat der tatsächlichen Vorlage des Einkommensteuerbescheides ([Â§ 32 Abs 4 Satz 2 ALG](#)), spätestens aber ab Beginn des dritten Monats nach seiner Ausfertigung ([Â§ 34 Abs 4 Satz 1 ALG](#)) zu berücksichtigen. Rückzahlungen sind generell ohne Vertrauensschutz nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) zu erstatten. Dieser Regelungszusammenhang ergibt sich aus [Â§ 107a ALG](#), der dies beispielhaft für Übergangsfälle aufzeigt. Die Anwendung der Ruhensregelung des [Â§ 32 Abs 4](#)

[Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) entfällt nach [Â§ 107a Satz 1 ALG](#), eingefährt durch Art 1 des Änderungsgesetzes vom 4. April 1997 ([BGBl I 750](#)), wenn die nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) einzuhaltende Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides vor dem 1. Januar 1997 abgelaufen ist. In diesen Fällen ist nach [Â§ 107a Satz 2 Halbsatz 1 ALG](#) der Einkommensteuerbescheid vom dritten Monat nach seiner Ausfertigung an "zu beräcksichtigenden". Gemeint ist die Beräcksichtigung bei der räckwirkenden Neufeststellung nach dem unverÄndert gebliebenen [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) â nunmehr allerdings nicht mehr zur Neufeststellung wegen Wegfalls des Grundes fär den Anspruch infolge des als Sanktion angeordneten Ruhens, sondern zur Neufeststellung wegen Änderung der fär die HÄhe des Beitragszuschusses mageblichen EinkommensverhÄltnisse. Im Ergebnis zeigt damit [Â§ 107a ALG](#) den Kern der oben geschilderten neuen Anrechnungsmethode des [Â§ 32 Abs 3 und 4 ALG](#), der verbleibt, wenn von der Sanktionskomponente des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) abgesehen oder sie (wie mit [Â§ 107a ALG](#)) voräbergehend ausgesetzt wird. Dies entspricht der bisherigen Regelung des GAL und gilt weiterhin fär jene Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (Variante [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 2, Satz 5 Nr 2 ALG](#) iVm [Â§ 34 Abs 4 ALG](#)) oder durch von Anfang an fehlerhafte Verwaltungsakte begÄnstigt wurden (vgl. [Â§ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#)). Im Äbrigen lautet auch die (hier nicht einschlägige) generelle Regelung des SGB X nicht anders (vgl. [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#)).

Der Fall der KlÄger ist dadurch gekennzeichnet, da sie aufgrund der mehrfachen Hinweise auf ihre Verpflichtung, den Einkommensteuerbescheid unverzÄglich vorzulegen, aufgeklÄrt waren, und sie es nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG sogar grob fahrlÄssig unterlassen haben, der gesetzlich auferlegten Mitwirkungspflicht nachzukommen. Das Ruhen des Anspruchs ist also im streitigen Zeitraum kraft Gesetzes als reine Sanktion nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) eingetreten, obwohl nach den tatsÄchlichen EinkommensverhÄltnissen den KlÄgern der BeitragszuschuÄ in der bisherigen HÄhe zugestanden hÄtte. Die Beklagte hat deshalb grundsÄtzlich zu Recht die gewÄhrenden Bescheide nach [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) räckwirkend ohne PrÄfung des Vertrauensschutzes aufgehoben und die Erstattung nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) geltend gemacht.

Zu 2)

Soweit das Gesetz hinsichtlich der Sanktion dahin ausgelegt werden kann, eine an sich zustehende Leistung (sei sie gleich, hÄher oder niedriger als bisher) ohne ein angemessenes Korrektiv vollstÄndig zu entziehen, verstiee indessen die Gesamtregelung der [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 GG](#)) iVm dem im GG verankerten Rechtsstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3 GG](#)), speziell dem Grundsatz der VerhÄltnismÄigkeit und dem Äbermaverbot.

Der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der VerhÄltnismÄigkeit hat unter der Geltung des GG Verfassungsrang ([BVerfGE 19, 342, 348 f.](#)). Er bedarf allerdings stets der Konkretisierung im Einzelfall. Zu

wÃ¼rdigen ist das gesamte NormengefÃ¼ge ([BVerfGE 72, 330](#), 407). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zeigt deshalb nur Leitlinien auf: Das gewÃ¤hlte Mittel und der gewollte Zweck mÃ¼ssen in einem vernÃ¼nftigen VerhÃ¼ltnis zueinander stehen (zB [BVerfGE 38, 281](#), 302), dh der Eingriff muÃ zum Erreichen des gesetzten Zieles geeignet und erforderlich sein (vgl zuletzt den noch nicht verÃ¶ffentlichten Beschluss des BVerfG vom 19. Juli 2000 â [1 BvR 539/96](#) -, S 30 ff des Umdrucks). Erforderlich ist er dann nicht, wenn sich das Ziel durch Einsatz eines milderer Mittels erreichen lÃ¤Ãt. Das MaÃ der den Einzelnen treffenden Belastung muÃ in einem vernÃ¼nftigen VerhÃ¼ltnis zu den ihm und/oder der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen (zB [BVerfGE 63, 88](#), 115; [65, 1](#), 54; [67, 157](#), 173 ff). Dabei genÃ¼gt die abstrakte MÃ¶glichkeit der Zweckerreichung. Denn der Gesetzgeber hat auch bei Sanktionen hinsichtlich der EinschÃtzung und Prognose ihrer Wirksamkeit einen Beurteilungsspielraum, der von den Gerichten zu respektieren ist (zB [BVerfGE 90, 145](#), 173). Er ist allerdings um so enger, je stÃ¤rker die Rechte des BÃ¼rgers betroffen sind. Denn dem Grundsatz der VerhÃ¼ltnismÃÃigkeit kommt primÃ¤r eine die individuelle Rechts- und FreiheitssphÃ¤re verteidigende Funktion zu (zB [BVerfGE 81, 310](#), 338).

Nach MaÃgabe dieser GrundsÃtze ist festzustellen, daÃ das vollstÃ¤ndige Ruhen des Anspruchs auf BeitragszuschuÃ in der sich nach den EinkommensverhÃ¼ltnissen ergebenden HÃ¶he in keinem vernÃ¼nftigen VerhÃ¼ltnis zum Regelungsziel, der Durchsetzung einer neuen Anrechnungsmethode, steht. Soweit [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) eine Sanktion enthÃlt â s die obigen AusfÃ¼hrungen (zu 1) -, werden von den Betroffenen nicht unrechtmÃÃige Leistungen zurÃ¼ckgefordert oder verweigert, sondern stets nur Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestand. Sanktioniert wird zugunsten der Staatskasse nicht etwa der Versuch, sich ungerechtfertigt Vorteile zu verschaffen, sondern allein Unordentlichkeit, Faulheit oder Unwissenheit. Dann aber stehen die Sanktionen, jedenfalls bei "ErsttÃ¤tern" in der hÃ¶chsten ZuschuÃklasse, in keinem angemessenen VerhÃ¼ltnis zum Schuldvorwurf.

Die UnverhÃ¼ltnismÃÃigkeit der Sanktion zeigt sich beim Vergleich mit einem Versicherten, der vorsÃtzlich die Staatskasse schÃdigt, indem er in Kenntnis hoher anrechenbarer EinkÃ¼nfte die SteuererklÃ¤rung verspÃtet abgibt, das Steuerfeststellungsverfahren verzÃ¶gert und die Zweimonatsfrist zur Vorlage des verspÃtet erlassenen Einkommensteuerbescheides bis zum letzten Tag ausnutzt. Er kann sich damit, ohne die Sanktionskomponente befÃ¼rchten zu mÃ¼ssen, BeitragszuschÃ¼sse, die ihm an sich nicht zustehen, fÃ¼r lÃ¤ngere Zeit sichern. Selbst wenn er nach Ablauf der Vorlagefrist vorsÃtzlich den Einkommensteuerbescheid nicht vorlegt, droht ihm nach dem Gesetz lediglich die â selbstverstÃ¤ndliche â Pflicht, das unrechtmÃÃig Erlangte (zinslos) zurÃ¼ckzuzahlen.

Zutreffend spricht das LSG von einer im Recht der sozialen Sicherung singulÃ¤ren Norm und sieht einen "Wertungswiderspruch" zu den Vertrauensschutzregelungen der [Â§Â§ 44](#) ff SGB X. Das Ruhen als eine Sanktion (dh nicht zum Zwecke der Anrechnung bei dem Zusammentreffen von Leistungen) ist das "ÃuÃerste Mittel", zu dem der Gesetzgeber greift, um dem MiÃbrauch von Sozialleistungen

vorzubeugen. In Fällen der vorliegenden Art dagegen besteht allenfalls die Gefahr, daß das Verwaltungsverfahren nicht "funktioniert" und Abschreibungen stattfinden, die später nicht mehr beigetrieben werden können. Andererseits verkennt der Senat nicht, daß es sich um Regelungen zur Auszahlung einer Subvention handelt. Strenge Auflagen, auch mit einer Verwirkungsklausel, sind hier üblich. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß hierbei eine Beeinträchtigung der persönlichen Handlungsfreiheit, jedenfalls bei hohen Erstattungsbeträgen wie im vorliegenden Falle, vorliegen kann. Die Beitragssubvention ist neben der Bedingung der Hofabgabe für die Rentengewährung sowie der Teilabsicherung das dritte herausragende Merkmal, mit dem sich die Alterssicherung der Landwirte von der allgemeinen Rentenversicherung unterscheidet. Sie ist eine zentrale Leistung im System der agrarsozialen Sicherung und wird an Landwirte mit niedrigem Einkommen gerade wegen ihrer Bedürftigkeit ausgekehrt. Die Rückzahlung des Beitragszuschusses mit der Folge der Beitragspflicht in nicht subventionierter Höhe ist für diesen Personenkreis in der Regel nicht zu verkraften; das Gesetz läuft damit einem seiner eigenen Zwecke zuwider. Dem Gesetzgeber steht zwar ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu und er kann auch mit neuen Anrechnungsverfahren zunächst versuchen, Erfahrungen zu gewinnen. Insoweit gab er deutlich zu erkennen, daß nach Ablauf der "Schonfrist" des [§ 107a ALG](#) die Sanktionsregelung in vollem Umfange Anwendung finden soll, obwohl die damals offenen 30.000 Erstattungsfälle wegen Ruhens Bedenken an der Geeignetheit der neuen Anrechnungsmethode hätten wecken können. Dieser Wille des Gesetzgebers ist zu respektieren, führt aber nicht dazu, daß allein deswegen die Sanktion des vollständigen Entzugs einer an sich zustehenden Leistung gerechtfertigt ist.

Die Sanktionskomponente trifft aber wie oben aufgezeigt in Wirklichkeit nur diejenigen, die fahrlässig im Sinne einer Eigenschädigung gehandelt haben und unter diesen Personen besonders schwer diejenigen, die auf die Beitragszuschüsse am meisten angewiesen sind, je geringer das Einkommen, desto höher der Beitragszuschuß, desto höher auch die Sanktion. Der Schuldvorwurf ist demgegenüber aber stets der gleiche. Die Regelung ist deshalb nur dann mit dem Übermaßverbot und auch dem allgemeinen Gleichheitssatz der Verfassung, [Art 3 Abs 1 GG](#), zu vereinbaren, wenn sichergestellt ist, daß Sanktion und Schuldvorwurf einander entsprechen.

Innerhalb der Regelung des [§ 32 ALG](#) selbst bestehen außerdem Wertungswidersprüche, denn Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und Mitwirkungspflichten verletzen, werden nicht mit dem Ruhen des Anspruchs sanktioniert. Hier steht der Verwaltung nur das Instrumentarium der [§§ 60 ff SGB I](#) zur Verfügung; in diesen Normen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits in den jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen enthalten, und ein vollständiger Entzug einer nach den Einkommensverhältnissen zustehenden Leistung ist nach Nachholung der Mitwirkung nur ausnahmsweise möglich (vgl. [§ 67 SGB I](#)). Allein die Tatsache, daß bei der einen Gruppe die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt und die neue Anrechnungsmethode praktiziert wird, rechtfertigt es nicht, nur diese Gruppe mit dem generellen Totalentzug der Leistung bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht

von (unter Berücksichtigung des Interesses der Verwaltung am neuen Anrechnungsverfahren) zwar nicht gleichem aber doch vergleichbarem Gewicht zu sanktionieren; das gilt sowohl unter dem Aspekt des Übermaßverbotes als auch dem der Gleichbehandlung. Es ist deshalb geboten, unter Beachtung der Unterschiede die Sanktionen hinsichtlich der beiden Gruppen wenigstens einander anzunähern.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels der Sanktion zur Durchsetzung des angestrebten Zwecks (Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das neue Anrechnungsverfahren) ist jedenfalls für Zeiträume nicht mehr erkennbar, in denen die Alterskasse im Einzelfall im Rahmen der Amtsermittlung die Steuerbescheide (als für die Verwaltungsentscheidung maßgebliche Urkunden) selbst beschaffen (vgl dazu allgemein bei Mitwirkungspflichten [Â§ 65 Abs 1 Nr 3 SGB I](#)) konnte und musste ([Â§ 21 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#)), zumal [Â§ 21 Abs 4 SGB X](#) eine spezielle Auskunftspflichtung der Finanzverwaltung unter Durchbrechung des Steuergeheimnisses normiert. Dieses Instrumentarium reicht, wie die Beklagte vorträgt, möglicherweise nicht aus, um die Einkommensteuerbescheide im Datenaustausch abzurufen. Das ist auch nicht erforderlich, denn grundsätzlich ist der Versicherte nach [Â§ 32 Abs 4 ALG](#) zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides verpflichtet, und die Alterskasse kann darauf warten. Werden die Bescheide aber im Einzelfall bei laufender Auszahlung von Beitragszuschüssen nicht nach einer angemessenen Zeit vorgelegt, ist zu erwägen, ob nicht die Behörde auch im eigenen Interesse von Amts wegen tätig werden und das vorhandene Instrumentarium nutzen muss. Je länger der Ruhenszeitraum (beträgt dieser zB mehr als ein Jahr, wäre die Verwaltung nach der turnusmäßig zu erwartenden Vorlage des neuen Einkommensteuerbescheides mehr als 14 Monate untätig geblieben), desto wahrscheinlicher könnte es dann sein, dass die Untätigkeit der Behörde als die wesentliche Ursache für das weitere Ruhen des Anspruchs in den Vordergrund tritt und die unterlassene Mitwirkung des Versicherten in ihrer Bedeutung als Mitursache verdrängt. Die Rückforderung des Beitragszuschusses wäre unter diesen Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren. Im vorliegenden Fall ist der Ruhenszeitraum allerdings so kurz, dass ein Wechsel in der Verantwortung noch nicht eingetreten ist. Zudem wurden die Kläger, nachdem der turnusmäßig zu erwartende Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt wurde, pflichtgemäß angemahnt.

Zu 3)

Ehe das BVerfG nach [Art 100 Abs 1 GG](#) angerufen wird, müssen die Fachgerichte nach jeder nur denkbaren Möglichkeit Ausschau halten, welche die Vorlage an das BVerfG entbehrlich und überflüssig machen könnte (zB [BVerfGE 85, 329, 333 f](#)). Es bietet sich hier an, auch gegen das Gesetzgebungsmotiv, wie es in den Gesetzesmaterialien zu [Â§ 107a ALG](#) zum Ausdruck kommt, die Gesamtregelung nach dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen sowie deren Sinn und Zweck (vgl Voßkuhle, Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch Fachgerichte, AÄR Bd 125, 177 ff, 180 f) einschränkend und verfassungskonform auszulegen. Denn die Gesetze sind so

auszulegen, da diejenige "Normvariante" Anwendung findet, die mit dem GG im Einklang steht (zB [BVerfGE 88, 145](#), 166), und es kommt gerade nicht darauf an, ob dem subjektiven Willen des Gesetzgebers die weitergehende, mit dem GG nicht zu vereinbarende Auslegung eher entsprochen hätte ([BVerfGE 93, 37](#), 81). Andererseits ergibt sich die Grenze der verfassungskonformen Auslegung aus dem Wortlaut der Vorschrift (hier der Gesamregelung) und dem verfolgten Regelungszweck; beides darf in den wesentlichen Punkten weder verfehlt noch verflüsscht werden (stRspr, zB [BVerfGE 95, 64](#), 93). Auch dies ist hier zu beachten, dh die Sanktion zum Zwecke der Durchsetzung der neuen Anrechnungsmethode, so bedenklich sie auch sein mag, muß im Kern erhalten bleiben.

Mit der oben dargelegten Auslegung des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) durch den Senat wurden bereits alle Fälle einer nach den maßgeblichen Einkommensverhältnissen eingetretenen Überzahlung von der hier zu beurteilenden Sanktionsregelung ausgeklammert und damit das im Vordergrund stehende fiskalische Interesse des Gesetzgebers, das mit der ausnahmslosen Strenge der bestehenden Regelung geführt haben mag, voll berücksichtigt.

Es verbleiben die Fälle der Rückforderung des an sich nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zustehenden Beitragszuschusses als "Sanktion". Insoweit ist der Lösung des LSG im Ergebnis zuzustimmen, wonach der Rückforderung Ermessenserwägungen vorzugehen haben. Die Verfassung fordert aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung des Übermaßverbotes sowie zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Begrenzung des Totalentzugs der Leistung und eine Rückführung auf ein vernünftiges Maß (zB [BVerfG vom 10. Februar 1987, BVerfGE 74, 203](#) = [SozR 4100 Â§ 120 Nr 2](#); [BFH vom 11. Juni 1997, BFHE 183, 21](#) zur Differenzierung: Abschließung des Zinsvorteils/Sanktion beim Verspätungszuschlag; [BSG vom 9. Februar 1995, BSGE 76, 12](#) = [SozR 3-4100 Â§ 119a Nr 2](#): Übermaßverbot und Sperrzeit). Hier besteht eine Lücke in der zu beurteilenden gesetzlichen Regelung, die geschlossen werden kann, indem eine für einen ähnlichen Sachverhalt bestehende generelle Norm, die geschaffen wurde, um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Geltung zu verschaffen, herangezogen wird. Insoweit zieht der Senat die Regelung des [Â§ 67 SGB I](#) heran. Diese Vorschrift erfährt die Fälle, in denen eine vorsätzlich oder fahrlässig unterlassene Mitwirkungshandlung, die zum Entzug oder zur Versagung einer an sich zustehenden Sozialleistung geführt hatte, nachgeholt wurde. Sie stellt (und zwar im Anschluß an eine Sanktion, die mit dem hier streitigen "Ruhen" durchaus vergleichbar ist) die nachträgliche Gewährung der Sozialleistung, auf die an sich ein Rechtsanspruch bestanden hätte, ausdrücklich ganz oder zum Teil in das Ermessen der Verwaltung. Diese Regelung des Allgemeinen Teils des SGB, der auch für das ALG gilt ([Â§ 37 Satz 1 SGB I](#)), kann zur Abmilderung der zu beurteilenden Sanktionsregelung unter besonderer Beachtung verfassungsrechtlicher Notwendigkeiten herangezogen werden. Im Rahmen des "Sanktionstatbestandes" nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) und der Rückforderung nach [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) ist also die Ausübung von Ermessen im Regelfall erforderlich (ein Ausnahmefall wäre zB der oben beschriebene blasswillige Landwirt, bei dem ein nach der Neuberechnung verbleibender wesentlich geringerer

ZuschuÃ fÃ¼r das Ruhen als Sanktion zur VerfÃ¼gung steht). Die Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide durch das LSG â gestÃ¼tzt auf [Â§ 39 SGB I](#), [Â§ 35 Abs 1 Satz 3 SGB X](#) -, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die BegrÃ¼ndung des LSG Ã¼berzeugt dagegen nicht in allen Einzelheiten. Die Differenzierung (fahrlÃssig â grob fahrlÃssig â vorsÃ¤tzlich) ist in der Praxis schwer handhabbar. Wie dargelegt, setzt bereits der Tatbestand der Sanktionsnorm wenigstens fahrlÃssiges Verhalten voraus, das im Regelfall auch anzunehmen ist, denn die Hinweise der Alterskasse sind mittlerweile (nicht zuletzt wegen des Aufschubes der Problematik durch [Â§ 107a ALG](#)), wie die im Senat anhÃ¤ngigen FÃlle zeigen, umfassend verbessert. Gegen die entsprechende Anwendung des [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) spricht, daÃ die Leistungen mit Verwaltungsakt gewÃ¤hrt wurden und diese Verwaltungsakte aufzuheben sind. Aber auch die Analogie zu [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X](#) ist hier auszuschneiden, denn diese Regelung betrifft Mitteilungspflichten fÃ¼r Ãnderungen, die sich zum Nachteil des Betroffenen auswirken wÃ¼rden. Solche Ãnderungen fÃ¼hren aber, wie dargelegt, ohnehin stets zur Erstattung der Ãberzahlung. TatsÃ¤chlich sind im vorliegenden Fall keine Ãnderungen in den EinkommensverhÃltnissen eingetreten, die zu einer Minderung der Leistung gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Weniger Ã¼berzeugend ist es auch, in diesem Zusammenhang einen "atypischen Fall" anzunehmen, weil kein Fall der Nr 2 oder auch der Nr 3 aaO vorliegt.

Andere von Instanzgerichten eingeschlagene LÃsungswege fÃ¼hren zu dem Ergebnis, daÃ der Regelungszweck verhindert wird. Wenn das LSG Niedersachsen (zB Urteil vom 18. Mai 2000 ([L 10 LW 44/99](#)); Revision anhÃ¤ngig unter Az [B 10 LW 17/00 R](#)) den [Â§ 32 Abs 4 ALG](#) dahingehend auslegt, das Ruhen trete generell dann nicht ein, wenn objektiv der Leistungsanspruch bestanden hÃ¤tte, wird der doppelte Regelungsgehalt der Vorschrift nicht erfaÃt. Eine Sanktion ist dann nicht mehr vorhanden. Zum gleichen weniger Ã¼berzeugenden Ergebnis fÃ¼hrt im Ã¼brigen auch die "Anleitung zur ErmessensausÃ¼bung" im hier angegriffenen Urteil des Bayerischen LSG mit dem Vorschlag, bei fahrlÃssiger oder grob fahrlÃssiger Nichtvorlage des Bescheides in der Regel den ZuschuÃ in voller HÃ¶he zu belassen. Der verbleibende Fall einer vorsÃ¤tzlichen Nichtvorlage des Einkommensteuerbescheides zum Zwecke der EigenschÃ¤digung wird jedoch selten vorkommen. Ebenso wenig handelt â mit Blick auf die sanktionierte Mitwirkungshandlung â "vorsÃ¤tzlich", wer in der irrigen Annahme, der Bescheid sei nicht bedeutsam, die Vorlage unterlÃÃt. Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist schlieÃlich die Ansicht des SG Landshut (Urteil vom 24. Februar 2000 ([S 1 LW 27/99](#)), Sprungrevision anhÃ¤ngig unter Az [B 10 LW 19/00 R](#)) unvereinbar, ErmessenserwÃ¤gungen hÃ¤tten nur hinsichtlich der RÃ¼ckforderung der ZuschÃ¼sse fÃ¼r den Ehegatten eines Landwirts stattzufinden, nicht aber beim Landwirt selbst; fÃ¼r den Ausgleich hÃ¤tten die Ehegatten intern zu sorgen. Denn die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel gemeinsam, und die Vorlagepflicht betrifft beide beitragspflichtigen Gatten gleichermaÃen; deren Verletzung kann also nicht nur bei einem Ehegatten sanktioniert werden.

Bei der vom Senat vertretenen LÃsung, der Analogie zu [Â§ 67 SGB I](#), wird der Regelungsgehalt der Norm nicht verfÃlscht und dem Willen des Gesetzgebers, die

neue Anrechnungsmethode durchzusetzen, so weit wie nur möglich entsprochen, wenn im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens der Verwaltung die Rückforderung der nach den Einkommensverhältnissen zustehender Leistungen in der Regel nur zum Teil erfolgt.

Zu 4)

Das Ermessen ist im Einzelfall so auszuüben, daß einerseits der Sanktionscharakter der Norm erhalten bleibt, andererseits aber den verfassungsrechtlichen Bedenken weitgehend Rechnung getragen wird. Eine Prüfung der individuellen Leistungsfähigkeit über das ohnehin bestehende Instrumentarium (Stundung, Erlaß, Niederschlagung) hinaus erbringt sich, wenn hinsichtlich der Höhe der Sanktion allgemeine Obergrenzen eingehalten werden.

Da eine Vielzahl von Fällen betroffen ist und Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Art und Weise der Ermessensausübung vorgebeugt werden soll, könnte es naheliegen, daß die landwirtschaftlichen Alterskassen für die Regelfälle Richtlinien erlassen. Sie wären so auszugestalten, daß einerseits die für die neue Anrechnungsmethode erforderliche Vorlage der Steuerbescheide mit dem notwendigen Druck durchgesetzt wird, andererseits aber auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt und das Übermaßverbot beachtet wird. Im Ergebnis sollten die zu erlassenden Richtlinien dazu führen, daß die oben festgestellten einzelnen verfassungswidrigen Verwerfungen im Rahmen der Ermessensausübung weitgehend ausgeglichen werden.

Der Senat hätte hinsichtlich der Ermessensausübung jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn bei der erstmaligen (sei es fahrlässigen, sei es grob fahrlässigen) Versäumung der Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides der an sich zustehende Beitragszuschuß in der höchsten Zuschußklasse in Höhe von 80 vH dem Landwirt belassen würde, also nur in Höhe von 20 vH zu erstatten wäre. Dies entspräche im hier streitigen Zeitraum einer der "Geldbuße" vergleichbaren Sanktion von ca DM 50 für jeden Monat, in dem die Vorlage des Einkommensteuerbescheides verzögert wurde. Im Wiederholungsfall könnte die Quote erhöht werden. Zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Sanktionshöhe und Schuldvorwurf könnte bei (weiterhin bestehenden oder nach der rückwirkenden Neufeststellung verbleibenden) niedrigeren Zuschußklassen die anfängliche Erstattungsquote angemessen erhöht werden, um eine Gleichbehandlung herzustellen. Dies könnte dazu führen, daß geringe an sich zustehende Beitragszuschüsse in vollem Umfange zu erstatten sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 30.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024